



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung bindender Festsetzungen zur Änderung der bindenden Festsetzungen für die mit der Herstellung von Posamenten und Uniformausstattungsgegenständen, für das textile Nacharbeiten sowie für die mit der Herstellung und Konfektion von Netzen und Seilen in Heimarbeit Beschäftigten

Vom 22. Juni 2017

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für die Herstellung von Posamenten und Uniformausstattungsgegenständen, für das textile Nacharbeiten sowie für die Herstellung und Konfektion von Netzen und Seilen nachstehende bindende Festsetzungen beschlossen, denen das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugestimmt hat.

A.

Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Posamenten in Heimarbeit

Die bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Posamenten in Heimarbeit vom 17. Juli 2007 (BAnz. S. 7909), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 14. April 2015 (BAnz AT 15.09.2015 B5) geändert worden ist, wird in § 2 Absatz 1 wie folgt geändert:

1. Ab dem 1. September 2017 wird für das Entgeltgebiet I die Angabe „8,31 €“ durch die Angabe „8,53 €“ und ab dem 1. August 2018 wird diese Angabe „8,53 €“ durch die Angabe „8,68 €“ ersetzt.
2. Ab dem 1. September 2017 wird für das Entgeltgebiet II die Angabe „7,06 €“ durch die Angabe „7,88 €“ und ab dem 1. August 2018 wird diese Angabe „7,88 €“ durch die Angabe „8,02 €“ ersetzt.

Die bindende Festsetzung tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter Nr. H 11141/114 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.

B.

Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die Herstellung von Uniformausstattungsgegenständen und leonischen Erzeugnissen anderer Art in Heimarbeit

Die bindende Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die Herstellung von Uniformausstattungsgegenständen und leonischen Erzeugnissen anderer Art in Heimarbeit vom 17. Juli 2007 (BAnz. S. 7909), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 14. April 2015 (BAnz AT 15.09.2015 B5) geändert worden ist, wird in § 2 wie folgt geändert:

1. Ab dem 1. September 2017 wird für das Entgeltgebiet I die Angabe „7,94 €“ durch die Angabe „8,15 €“ und ab dem 1. August 2018 wird diese Angabe „8,15 €“ durch die Angabe „8,29 €“ ersetzt.
2. Ab dem 1. September 2017 wird für das Entgeltgebiet II die Angabe „6,74 €“ durch die Angabe „7,53 €“ und ab dem 1. August 2018 wird diese Angabe „7,53 €“ durch die Angabe „7,66 €“ ersetzt.

Die bindende Festsetzung tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter Nr. H 11141/115 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.



C.

Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Arbeitszeiten und Entgelten für textile Aufmachungsarbeiten in Heimarbeit

Die bindende Festsetzung von Arbeitszeiten und Entgelten für textile Aufmachungsarbeiten in Heimarbeit vom 17. Juli 2007 (BAnz. S. 7909), die zuletzt durch Bekanntmachung von 14. April 2015 (BAnz AT 15.09.2015 B5) geändert worden ist, wird in § 3 wie folgt geändert:

1. Ab dem 1. September 2017 wird für das Entgeltgebiet I die Angabe „8,31 €“ durch die Angabe „8,53 €“ und ab dem 1. August 2018 wird diese Angabe „8,53 €“ durch die Angabe „8,68 €“ ersetzt.
2. Ab dem 1. September 2017 wird für das Entgeltgebiet II die Angabe „7,06 €“ durch die Angabe „7,88 €“ und ab dem 1. August 2018 wird diese Angabe „7,88 €“ durch die Angabe „8,02 €“ ersetzt.

Die bindende Festsetzung tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter Nr. H 11141/116 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.



D.

Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für das Nacharbeiten und Ausbessern von Roh- und Fertigwaren in der Textilindustrie in Heimarbeit

Die bindende Festsetzung von Entgelten für das Nacharbeiten und Ausbessern von Roh- und Fertigwaren in der Textilindustrie in Heimarbeit vom 17. Juli 2007 (BAZ. S. 7908), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 14. April 2015 (BAZ AT 15.09.2015 B5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Ab dem 1. September 2017 erhält § 2 folgende Fassung:

§ 2

Mindeststundenentgelte

Für die nach § 3 Absatz 1 bis 3 zugrunde zu legenden Fertigungszeiten sind die Entgelte ab dem 1. September 2017 so zu bemessen, dass folgende Mindeststundenentgelte erreicht werden:

	Entgelt- gebiet I	Entgelt- gebiet II
a) für das Stopfen, das ist das Ersetzen fehlender Fäden sowie das Auswechseln oder Entfernen falscher Fäden (das gleiche Stundenentgelt ist in Ansatz zu bringen, wenn die Stopferin die Stücke auch noppt), Ketteln und Ausbessern von Bildern	11,47 €	10,61 €
b) für das Noppen, das ist das Entfernen von Knoten und sonstigen kleinen Ungleichmäßigkeiten mittels Noppeisen, der großen Pinzette (ohne Vorzeichnen), Ausputzen von Geweben	11,27 €	10,42 €
c) für das Plüstern, das ist das Entfernen von Verunreinigungen wie Kletten, Stroh und Distelteilchen sowie von Anflügen mittels Plüßeisen, der kleinen Pinzette, Herstellen von Filz- und Farbmusterkarten	11,21 €	10,37 €
d) für das Egalisieren, auch Tuschieren oder Tippeln genannt, das ist das farbliche Überdecken von Ungleichheiten (jedoch nicht für das Debarieren)	11,27 €	10,42 €
e) für alle übrigen Arbeiten, z. B. Auf- und Abschneiden von Brochéfäden, Abscheren von Schafwolle an Schaffellresten, Auszupfen eingesteppter Wollfüllung aus Steppdecken, Bearbeiten von Strick- und Häkelgarn	11,27 €	10,42 €

Die bindende Festsetzung tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Ab dem 1. August 2018 erhält § 2 folgende Fassung:

§ 2

Mindeststundenentgelte

Für die nach § 3 Absatz 1 bis 3 zugrunde zu legenden Fertigungszeiten sind die Entgelte ab dem 1. August 2018 so zu bemessen, dass folgende Mindeststundenentgelte erreicht werden:

	Entgelt- gebiet I	Entgelt- gebiet II
a) für das Stopfen, das ist das Ersetzen fehlender Fäden sowie das Auswechseln oder Entfernen falscher Fäden (das gleiche Stundenentgelt ist in Ansatz zu bringen, wenn die Stopferin die Stücke auch noppt), Ketteln und Ausbessern von Bildern	11,66 €	10,79 €
b) für das Noppen, das ist das Entfernen von Knoten und sonstigen kleinen Ungleichmäßigkeiten mittels Noppeisen, der großen Pinzette (ohne Vorzeichnen), Ausputzen von Geweben	11,46 €	10,59 €
c) für das Plüstern, das ist das Entfernen von Verunreinigungen wie Kletten, Stroh und Distelteilchen sowie von Anflügen mittels Plüßeisen, der kleinen Pinzette, Herstellen von Filz- und Farbmusterkarten	11,40 €	10,54 €
d) für das Egalisieren, auch Tuschieren oder Tippeln genannt, das ist das farbliche Überdecken von Ungleichheiten (jedoch nicht für das Debarieren)	11,46 €	10,59 €
e) für alle übrigen Arbeiten, z. B. Auf- und Abschneiden von Brochéfäden, Abscheren von Schafwolle an Schaffellresten, Auszupfen eingesteppter Wollfüllung aus Steppdecken, Bearbeiten von Strick- und Häkelgarn	11,46 €	10,59 €

Die bindende Festsetzung tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter Nr. H 11141/117 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.



E.

**Bindende Festsetzung
zur Änderung der bindenden Festsetzung
für die Herstellung und Verpackung von Netzen aller Art von Hand
(ausgenommen: Netze für die Hochseefischerei und Netzhandschuhe),
für die Herstellung und Verpackung von Fahrradnetzen und für Konfektionsarbeiten aller Art von Hand
an gedrehten und geflochtenen Seilen aus Natur- und Chemiefasern,
Neben- und Verpackungsarbeiten in Heimarbeit/alte Bundesländer**

Die bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung und Verpackung von Netzen aller Art von Hand in Heimarbeit vom 26. Oktober 2006 (BAZ. 2007 S. 3757), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 14. April 2015 (BAZ AT 15.09.2015 B5) geändert worden ist, wird in § 2 wie folgt geändert:

Ab dem 1. September 2017 wird die Angabe „11,43 €“ durch die Angabe „11,74 €“ und ab dem 1. August 2018 wird diese Angabe „11,74 €“ durch die Angabe „11,94 €“ ersetzt.

Die bindende Festsetzung tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter Nr. H 11132/43 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.

Düsseldorf, den 22. Juni 2017

Heimarbeitsausschuss
für die Herstellung von Posamenten und Uniformausstattungsgegenständen,
für das textile Nacharbeiten sowie für die Herstellung
und Konfektion von Netzen und Seilen

Michael Platz
Wolfgang Schmedders

Willi Frenzel
Jacques Bister

Der Vorsitzende
Jean Breuer
